

## Übersicht zur Auskunftslage bei ausländischen Anwartschaften

mitgeteilt von Deutsche Rentenversicherung

Länder	Rentensysteme	Informationen
<input type="checkbox"/> Australien	Grundrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen
<input type="checkbox"/> Belgien		Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
<input type="checkbox"/> Bosnien-Herzegowina		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Brasilien		Zurzeit nicht bekannt
<input type="checkbox"/> Bulgarien		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Chile		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Dänemark	Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Das Familiengericht kann die Auskunft mit dem Hinweis selbst anfordern, dass nur die Anwartschaft aus dem Beschäftigtenrentensystem mitzuteilen ist.
<input type="checkbox"/> Estland		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Finnland	Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Das Familiengericht kann die Auskunft direkt bei der Zentralanstalt für den Rentenschutz (ETK) anfordern. Folgende Angaben / Unterlagen sind erforderlich: - Name, - Geburtstag, - finnische Einwohnerregisternummer (falls möglich), - Anschrift in Finnland, - Beschäftigungsverlauf, - Einverständniserklärung des Versicherten.
<input type="checkbox"/> Frankreich	Allgemeines System Bergarbeitersystem	Eine Auskunft wird nicht erteilt. Das Familiengericht kann die Auskunft selbst anfordern.
<input type="checkbox"/> Griechenland		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Großbritannien		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Irland		Zurzeit nicht bekannt

<input type="checkbox"/> Island	Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Das Familiengericht kann die Auskunft mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Versicherten direkt beim Nationalverband der Rentenkassen anfordern.
<input type="checkbox"/> Israel		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Italien		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Japan	Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Eine Auskunft wird nicht erteilt. Der Versicherte kann auf Antrag eine Proberechnung über die Gesamtenhöhe erhalten.
<input type="checkbox"/> Kanada	Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Der Versicherte kann eine allgemeine Rentenauskunft erhalten.
<input type="checkbox"/> Korea		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Kosovo		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Kroatien		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Lettland		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Liechtenstein		Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
<input type="checkbox"/> Litauen		Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden. Der litauische Versicherungsträger erteilt eine allgemeine Rentenprognose, die nicht auf den Ehezeitanteil begrenzt ist.
<input type="checkbox"/> Luxemburg		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Malta		Zurzeit nicht bekannt
<input type="checkbox"/> Marokko		Das Familiengericht kann die Auskunft selbst anfordern.
<input type="checkbox"/> Mazedonien		Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
<input type="checkbox"/> Montenegro		Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/> Niederlande		Das Familiengericht kann die Auskunft direkt über die niederländische Verbindungsstelle anfordern.

<input type="checkbox"/>	Norwegen Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Die Auskunft muss mit einer Einverständniserklärung des Versicherten über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Österreich	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden. Der österreichische Versicherungsträger erteilt keine auf die Ehezeit bezogene Auskunft, sondern nur eine Auskunft über die zustehende fiktive österreichische ( <u>Gesamt</u> -)Pensionsanwartschaft zum Ende der Ehezeit. Der deutsche Rentenversicherungsträger stellt die notwendige Berechnung des Ehezeitanteils stellvertretend zur Verfügung.
<input type="checkbox"/>	Polen - Nur Abkommen von 1975  - Außerhalb Abkommen von 1975  Allgemeines System Landwirtschaftliches System Sondersysteme für Uniformierte, Staatsanwälte und Richter	Halten sich beide Eheleute / Lebenspartner in Deutschland auf, bestehen <b>keine</b> polnischen Anwartschaften; es wird allein die deutsche Auskunft <b>einschließlich</b> der polnischen Abkommenszeiten erteilt. Halten sich beide Eheleute / Lebenspartner in Polen auf, ist ein Versorgungsausgleich nicht möglich. Für vor dem 01.01.1949 geborene Versicherte muss die Auskunft über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden. Für nach dem 31.12.1948 geborene Versicherte wird eine Auskunft nicht erteilt. Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden. Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden. Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
<input type="checkbox"/>	Portugal	Das Familiengericht kann die Auskunft direkt über die portugiesische Verbindungsstelle anfordern. Folgende Angaben sind erforderlich: - vollständiger Name, - Geburtsdatum, - Geburtsort (einschließlich Provinz / Land), - portugiesische Versicherungsnummer für jedes System.
<input type="checkbox"/>	Quebec	Die Erteilung einer Auskunft über die Altersrente aus den Ehejahren / der Lebenspartnerschaftszeit muss von dem Versicherten selbst beantragt werden.
<input type="checkbox"/>	Rumänien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Schweden Volksrentensystem Beschäftigtenrentensystem	Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen Die Auskunft muss mit einer Einverständniserklärung des Versicherten über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
<input type="checkbox"/>	Schweiz	Eine allgemeine Rentenvorausberechnung wird grundsätzlich nur dem Versicherten, dem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Rechtsanwalt ausgefertigt. Dabei sind anzugeben: - schweiz. Versicherungsnummer, - Beschäftigungszeitraum, - der jeweilige Arbeitgeber.
<input type="checkbox"/>	Serbien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Slowakei	Die Auskunft muss über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden.
<input type="checkbox"/>	Slowenien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Spanien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Tschechien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Tunesien	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Türkei	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Ungarn	Eine Auskunft wird nicht erteilt.
<input type="checkbox"/>	Uruguay	Zurzeit nicht bekannt
<input type="checkbox"/>	USA	Die Feststellung der us-amerikanischen Rentenanswartschaft kann von dem Versicherten grundsätzlich online mit dem Retirement Estimator auf der Internetseite des us-amerikanischen Versicherungsträgers Social Security Administration ( <a href="http://www.ssa.gov/">http://www.ssa.gov/</a> ) selbst vorgenommen werden.
<input type="checkbox"/>	Zypern	Zurzeit nicht bekannt
<input type="checkbox"/>	Drittstaat	Der Versicherte hat während der Ehezeit möglicherweise auch Rentenanswartschaften in folgendem/n Drittstaat/en erworben:  - Auskunft über die Höhe der in einem Drittstaat erworbenen Rentenanswartschaften kann Ihnen nur der ausländische Versicherungsträger erteilen. Bei der Ermittlung der Rentenanswartschaften sowie der Versicherungszeiten in einem Drittstaat können wir Ihnen leider nicht behilflich sein.